

17. Januar 1979

Protokollfassung an:
 - EVD 10 zum Vollzug mit Vollmacht
 - RFD 6 zur Kenntnis

Uebereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen); Konferenz in San José, Costa Rica, 19. - 30.3.79, Delegation

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Dezember 1978
 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Januar 1979
 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 28. Dezember 1978
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. Dezember 1978
 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 5. Januar 1979
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf des Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz nimmt an der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Uebereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die vom 19. bis 30. März 1979 in San José, Costa Rica, stattfindet, teil.
2. Als Delegation werden abgeordnet:
 - a. Delegationschef: Dr. P. Gafner, Leiter der Abteilung Internationaler Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten des Eidgenössischen Veterinär-amtes und Präsident des Steering Committee des Washingtoner Artenschutzübereinkommens;
 - b. Delegierter: Dr. P. Dollinger, Leiter der Dienststelle Artenschutz des Eidgenössischen Veterinär-amtes.
3. Einem Mitglied der Delegation wird gemäss Richtlinien des Personal-amtes ein Taggeld von Fr. 110.- ausgerichtet und die Flugkosten zu Lasten der Rubrik 720.301.01 (Ersatz von Auslagen) entschädigt. Das Taggeld und die Reisekosten für das andere Delegationsmitglied werden von mitinteressierten Dritten getragen. Dem Delegationschef kann im Zusammenhang mit seiner Funktion ein Zuschlag von maximal Fr. 15.- pro Tag ausgerichtet werden.

Protokollauszug an:

- EVD 10 zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SMWALT

Übereinkommen über den Schutz
gefährdeter Arten (Washingtoner Artenschutz-

Die Schweiz ratifizierte am 1. Juli 1973 das Übereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) über Tiere und Pflanzen. Das Übereinkommen trat für die Schweiz am 1. Juli 1973 in Kraft. Der Geltungsbereich des Übereinkommens umfasst die Schweiz. Das Sekretariat des Übereinkommens ist der Office International pour la Conservation de la Nature et de ses Ressources (OICN) in Paris. Der Vollzug des Übereinkommens obliegt dem Eidgenössischen Veterinäramt.

Artikel XI des Übereinkommens sieht vor, dass das Sekretariat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen kann. Die Kompetenzen der Konferenz sind in Artikel XI, Absätzen 1 bis 3 festgelegt. Die Konferenz beschliesst wesentlich über Änderungen der Anhangslisten zum Übereinkommen.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

250.19

Ausgeteilt

An den Bundesrat

3003 Bern, den 18. Dezember 1978

Uebereinkommen über den Internationalen Handel mit
gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
(Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

I

Die Schweiz ratifizierte am 9. Juli 1974 das "Uebereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen". Dieses Uebereinkommen trat für unser Land, das die Aufgabe der Verwahrregierung übernommen hatte, am 1. Juli 1975 in Kraft. Heute umfasst sein Geltungsbereich 48 Staaten. Das Sekretariat hat seinen Sitz bei der Union Internationale pour la Conservation de la Nature et de ses Ressources (UICN) in Morges. Der Vollzug in der Schweiz obliegt dem Eidgenössischen Veterinäramt.

II

Artikel XI Ziffer 2 des Uebereinkommens sieht vor, dass das Sekretariat in zweijährigen Abständen eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberuft. Die Kompetenzen der Konferenz sind in Artikel XI Ziffern 3 bis 5 festgelegt. Die Konferenz beschliesst namentlich über Aenderungen der Anhangslisten zum Uebereinkommen.

Die erste ordentliche Tagung fand vom 2. bis 6. November 1976 in Bern statt. Sodann wurde vom 17. bis 28. Oktober 1977 in Genf eine Arbeitstagung abgehalten. Sie diente vorwiegend der Vorbereitung der zweiten ordentlichen Tagung, die vom 19. bis 30. März 1979 in San José, Costa Rica, stattfinden wird.

III

Im Hinblick auf die zweite ordentliche Tagung wurde 1976 in Bern ein sogenanntes Steering Committee gebildet, welches die Tagungen vorbereiten und dem personell unterdotierten Sekretariat in verschiedenen Sachfragen beratend zur Seite stehen sollte. Der Schweiz wurde der Vorsitz dieses Steering Committees übertragen. Das Steering Committee hat anlässlich der Arbeitstagung vom Oktober 1977 in Genf unter anderem das schwerwiegende Problem der Finanzierung des Sekretariats des Uebereinkommens behandelt. Nach den Bestimmungen der Konvention stellt der Generaldirektor der United Nations Environment Program (UNEP) den Vertragsparteien ein Sekretariat. Die UNEP stellt sich nun auf den Standpunkt, dass die Mittel für die Finanzierung des Sekretariats allmählich vollständig von den Parteien des Uebereinkommens zu tragen seien. Eine entsprechende Resolution wurde anlässlich der 6. Verwaltungsratssitzung der UNEP, die vom 9. bis 25. Mai 1978 in Nairobi stattfand, verabschiedet. Empfohlen wird die Schaffung eines Fonds, der aus obligatorischen und freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten geäufnet werden sollte.

Das Steering Committee beschloss an seiner Sitzung vom 9./10. Oktober 1978 in Bern, der Konferenz in San José Vorschläge für die künftige Finanzierung des Sekretariats zu unterbreiten. Die Delegationen werden sich deshalb in San José über die Mitfinanzierung des Sekretariats zu äussern haben. Würde beschlossen, einen Fonds zu schaffen, was aufgrund der Vorbesprechungen zu erwarten ist, müsste die Schweiz nach dem UNO-Verteilschlüssel 0,96 Prozent des Jahresbudgets des Sekretariats übernehmen. Bei einem Voranschlag von 400'000 US \$ entspräche dies rund 4'000 US \$.

IV

Im Hinblick auf die zweite Tagung der Vertragsstaatenkonferenz hat das Veterinäramt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für Artenschutz und teilweise der Oberzolldirektion folgende Arbeitspapiere erarbeitet und dem Sekretariat übermittelt:

- Anträge zur Aufnahme des ehemals in der Schweiz heimischen, heute von der Ausrottung bedrohten Waldrapps in Anhang I und des Zwergadlers sowie des Habichtadlers in Anhang II des Uebereinkommens.
- Eine Ueberprüfung der Schutzwürdigkeit von rund 160 bereits dem Uebereinkommen unterstellter Tier- und Pflanzenarten aufgrund von Kriterien, die von der Vertragsstaatenkonferenz anlässlich ihrer Tagung in Bern vereinbart wurden.
- Eine Mindestliste der im Rahmen des Uebereinkommens zu kontrollierenden Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen, welche gemeinsam mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs erarbeitet wurde.

Ferner beteiligte sich die Schweiz an folgenden Projekten:

- Herausgabe eines Internationalen Identifikationshandbuches;
- Herausgabe einer computergerechten, standardisierten Taxonomie der Wirbeltiere für den Gebrauch der Verwaltungen.

V

Die Schweiz hat die Bemühungen zur Regelung des internationalen Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen seit jeher aktiv unterstützt. Im Interesse der Sache und unseres Landes ist eine offizielle Teilnahme an der in Frage stehenden Tagung in San José geboten.

Der schweizerische Vorsitzende des Steering Committee ist dazu ausersehen, während der Dauer der ganzen Tagung als einer der

Vizepräsidenten zu amten. Es wird sich daher als notwendig erweisen, eine Zweierdelegation abzuordnen, damit die aktive Mitarbeit der Schweiz sichergestellt werden kann.

Das Eidgenössische Politische Departement (Politische Direktion, Direktion für Völkerrecht) sowie die Eidgenössische Finanzverwaltung erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den vorgetragenen Einschränkungen ist im Antrag Rechnung getragen worden.

VI

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Die Schweiz nimmt an der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Uebereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die vom 19. bis 30. März 1979 in San José, Costa Rica, stattfindet, teil.

2. Als Delegation werden abgeordnet:

a) Delegationschef: Dr. P. Gafner, Leiter der Abteilung Internationaler Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten des Eidgenössischen Veterinärämtes und Präsident des Steering Committee des Washingtoner Artenschutzübereinkommens;

b) Delegierter: Dr. P. Dollinger, Leiter der Dienststelle Artenschutz des Eidgenössischen Veterinärämtes.

3. Einem Mitglied der Delegation wird gemäss Richtlinien des Personalamtes ein Taggeld von Fr. 110.- ausgerichtet und die Flugkosten zu Lasten der Rubrik 720.301.01 (Ersatz von Auslagen) entschädigt. Das Taggeld und die Reisekosten für das andere Delegationsmitglied werden von mitinteressierten Dritten getragen. Dem Delegationschef kann im Zusammenhang mit seiner Funktion ein Zuschlag von maximal Fr. 15.- pro Tag ausgerichtet werden.
4. Ueber das dadurch bedingte Nachtragskreditbegehren von Fr. 4000.- wird separat Antrag gestellt.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

[Handwritten signature]

Zum Mitbericht an:

- Departement des Innern
- Politisches Departement
- Finanz- und Zolldepartement
(Finanzverwaltung)

Mitteilung an:

die Ernannten (durch die Bundeskanzlei)

Protokollauszug an:

- Politisches Departement (3 Ex.)
- Finanz- und Zolldepartement (3 Ex.)
- Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)

[Handwritten signature]
S.-A. Chevallaz

17. Januar 1979

3003 Bern, den, 22. Dezember 1978

Verordnung über die Gebühren für die Qualitätskontrolle in der
 Lebensmittelindustrie

AusgeteiltAn den Bundesrat

2. Konferenz der Vertragsstaaten des
 Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
 Costa Rica 1979

901.

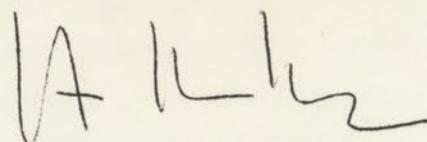
Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
 vom 18. Dezember 1978

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Delegationsantrag
 unter Vorbehalt nachstehender Bemerkung zu.

Der erforderliche Kredit für die Entschädigung des auf Bundes-
 kosten abzuordnenden Delegierten ist im Voranschlag 1979 des
 Eidg. Veterinäramtes eingestellt (Rubrik 720.301.01, Ersatz
 von Auslagen). Somit wird sich - entgegen der Annahme des
 EVD - ein Nachtragskreditbegehren erübrigen. Ziffer 4 des
 Antragsdispositivs ist daher zu streichen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz